



50%



DRUCKEN

SCHLIESSEN



## Leserbrief

### Grundschul-Zusammenlegung

#### Elternwillen berücksichtigen

**Zum Artikel „Grüne scheitern mit Antrag“ vom 20. Februar:**

Die kategorische Absage des Gemeinderates, den Beschluss zur Zusammenlegung der Grundschulen noch einmal zu überdenken, lässt zweierlei erkennen: der Rat befindet sich in einer Verteidigungsstellung, er bildet eine Wagenburg, an der er alle Gesprächs- und Diskussionsangebote abprallen lässt.

Zum anderen lässt sie erkennen, dass der Gemeinderat sich offensichtlich seiner Funktion in dieser Frage nicht bewusst ist. Der Gemeinderat ist die politische Vertretung der Bürger einer Gemeinde. Insofern ist es äußerst verwunderlich, dass er sich offensichtlich für die Interessen der Bürger, die er vertritt, in Bezug auf die Schulentwicklung nicht interessiert oder sie ignoriert. Denn obwohl die Schulpflegschaften beider Schulen sich gegen eine Zusammenlegung ausgesprochen, wurde dies nicht beachtet oder entsprechend gewichtet.

Dabei ist der Elternwille eine zentrale Größe in der

Schulentwicklungsplanung. Nach dem Schulgesetz (§ 78 Abs. 4) muss für die Errichtung einer neuen Schule, worunter auch die Zusammenlegung fällt (§ 81 Abs. 2 SchulG), ein entsprechendes Bedürfnis bestehen. Nach § 78 Abs. 5 SchulG ist u.a. der Wille der Eltern bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen. Dem Elternwillen wird damit bereits vom Gesetz entscheidende Bedeutung beigemessen. Umso erstaunlicher ist es, dass dieser vor der Entscheidung nicht erhoben wurde. Da den Äußerungen der Schulpflegschaftsvertreter offensichtlich wenig Gewicht beigemessen wurde, und um auch die Eltern zukünftiger Schulkinder einzubeziehen, hätte eine Erhebung des Elternwillens als Entscheidungsbasis zwingend erfolgen müssen, um tatsächlich die Interessen der Bürger in dieser Frage umzusetzen.

Die für den Zusammenschluss vorgetragenen Argumente legitimieren nicht das Übergehen des Elternwillens. Der zusätzliche Raum von 1800 Quadratmeter steht unabhängig von einer Schulzusammenlegung zur Verfügung. Der offene Ganztags kann unab-

hängig von einer Schulzusammenlegung neu geordnet werden. Stark schwankende Anmeldezahlen sind eine Behauptung, die nie mit Zahlen belegt wurde. Bis auf wenige Ausnahmen bewegen sie sich vielmehr in einem konstanten Korridor entsprechend den Gesamtanmeldezahlen. Und selbst wenn dem so wäre, gäbe es weniger einschneidende Maßnahmen hiermit umzugehen, als das Errichten einer sechszügigen Grundschule.

Fakt ist: Nach dem Willen der Eltern gibt es für eine Schulzusammenlegung kein Bedürfnis. Zusätzlich mutet es bedenklich an, wenn der Rat gefühlt den Lehrern seinen Zusammenführungsbeschluss vor die Füße wirft und sich darauf zurückzieht, für die konzeptionelle Umsetzung nicht zuständig zu sein.

Daher ein Rat an den Rat frei nach Berthold Brecht: Wer A sagt, der muss nicht B sagen. Er kann auch erkennen, dass A falsch war. Das ist keine Schande, sondern zeigt wahre Größe und Verantwortungsbewusstsein.

**Stefanie Pferdminges,  
Ludgerusstraße 8,  
Laer**

Dieses Bild ist urheberrechtlich geschützt.

Quelle für freien Bildausschnitt: Artikeltext oder Artikel- oder Ganzseitendarstellung.

#### Quelle

<b>Verlag</b>	: Westfälische Nachrichten
<b>Publikation</b>	: Steinfurt
<b>Ausgabe</b>	: Nr.46
<b>Datum</b>	: Samstag, den 23. Februar 2019
<b>Seite</b>	: Nr.21